STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Büro des Rates und des Bürgermeisters Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Stadtentwicklung Fachbereich Umwelt und Bauen	**zu TOP**
Auskunft erteilt:	Herr Liekenbröcker	2018/0138
Telefon:	02521 29-415	öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Straßenverkehrliche Maßnahmen im Bereich Elisabethstraße/Clemens-August-Straße

Beratungsfolge:
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Im Straßenverkehr vollzieht sich ein gesellschaftlicher Wandel. Oft gilt das Recht des Stärkeren und die gegenseitige Rücksichtnahme nimmt ab. Umso mehr muss unternommen werden, um Sicherheit zu schaffen. Diese Sicherheit darf aber nicht nur subjektiv sein. Der Sicherheit und Mobilität älterer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gebührt dabei eine besondere Betrachtung. Was älteren Menschen hilft, hilft in der Regel allen am Straßenverkehr beteiligten Menschen.

Erläuterungen

Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der AG Verkehr der Initiative 55^+ reichten mit Schreiben vom 11. März 2018 einen Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein. Die Initiative 55^+ ist ein nicht eingetragener Verein (n. e. V.), deren Mitglieder sich ehrenamtlich engagieren und Einwohnerinnen und Einwohner in ihrer Mitwirkung in sozialen, kulturellen und politischen Bereichen unterstützen.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2018 entschieden, dass der Antrag im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben thematisiert werden soll (siehe Vorlage 2018/0117).

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In ihrem Antrag (siehe Anlage zur Vorlage) bitten die Petenten um Ausweisung einer Tempo-30-Zone an der Elisabethstraße und die Einrichtung von Fußgängerüberwegen an der vorgenannten Straße im Bereich der sogenannten „Bummelke“ sowie an der Clemens-August-Straße im Bereich der Bücherei. Insbesondere ist den Antragstellerinnen beziehungsweise Antragstellern daran gelegen, dass bei der Querung der Elisabethstraße zu Fuß Gehenden und Radfahrenden gleichermaßen ein Vorrang gewährt wird.

Begründet werden die einzelnen Maßnahmen des Antrags zum einen mit dem Schutz von schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern, der Optimierung der Barrierefreiheit sowie der Steigerung der Attraktivität der Fuß- und Radverbindung entlang der Werse.

Inhaltlich gliedert sich der Bürgerantrag der Initiative 55^{+} in 2 Hauptanliegen. Zum einen sehen die Petenten es als erforderlich an, geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen an der Elisabethstraße umzusetzen. Insbesondere die Belange schwächerer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern sollen durch die Gewährung eines Vorrangs bei der Straßenquerung gestärkt werden.

<u>Maßnahmen zur verkehrlichen Beruhigung an der Elisabethstraße</u>

Die Regelungen des § 45 Absatz 1c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ermächtigen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden zur Anordnung von Tempo-30-Zonen, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrraddichte. Deren Einrichtung muss jedoch grundsätzlich auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden und setzt damit ein städtebauliches Gesamtkonzept voraus, das die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrsnetzes, des öffentlichen Personennahverkehrs und des Rettungswesens berücksichtigt. Da planerisch der zukünftige Status der Elisabethstraße noch nicht festgelegt ist, scheidet diese Lösung zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Gleichwohl ist nach der jüngsten Novellierung der StVO die Anordnung einer reduzierten innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit auf Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Nahbereich der abschließend aufgezählten sensiblen Einrichtungen auch ohne Feststellung einer besonderen Gefahrenlage möglich.

Die Vorgaben des § 45 Absatz 9 StVO erklären, dass grundsätzlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter erheblich übersteigt. Dieses Erfordernis gilt jedoch nach Satz 4 Nummer 6 in der seit 23. Dezember 2016 gültigen Fassung nicht für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Verkehrszeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Verkehrszeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder – wie hier vorliegend – Krankenhäusern.

Im vorliegenden Fall könnte die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf den Abschnitt des an der Elisabethstraße befindlichen Krankenhausgeländes zutreffen, das sich von der Einmündung Am Hirschgraben bis zur Parkplatzausfahrt des Krankenhauses erstreckt. Auch die geänderte Norm sieht grundsätzlich keinen Automatismus für die Anordnung entsprechender reduzierter Streckenverbote vor, sondern hält in jedem Fall eine Einzelprüfung für erforderlich. Die Verwaltung wird daher die im Rahmen des von der StVO vorgesehenen Anhörungsverfahrens die zuständigen Stellen einbeziehen müssen und die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im betroffenen Bereich abschließend prüfen.

Anlage von Fußgängerüberwegen

Bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) sind neben den Vorgaben der StVO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV–StVO) die Kriterien der Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten.

Diese geben unter anderem vor, dass die Einrichtung von Fußgängerüberwegen im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Verkehrszeichen 240) nicht zulässig ist. Der von den Antragstellerinnen beziehungsweise Antragstellern genannte Verbindungsweg „Bummelke" entlang der Werse ist mittels entsprechender Verkehrszeichen als solcher ausgewiesen, sodass die Anordnung eines FGÜ in dessen Verlauf bereits aus rechtlichen Gründen ausscheidet.

Die Einrichtung des ebenfalls beantragten Fußgängerüberweges an der Clemens-August-Straße im Bereich der Bücherei widerspricht derzeit grundsätzlich nicht den Vorgaben der bereits genannten Normen, macht jedoch eine Bilanzierung der einzelnen Verkehrsarten erforderlich.

Die Verwaltung beabsichtigt daher vor einer abschließenden Entscheidung Daten zu erheben, die die Verkehrsbelastung der Clemens-August-Straße sowie die Querungshäufigkeit im betroffenen Bereich aufzeigen. Der Erhebungszeitraum wird dabei außerhalb der Ferienzeit liegen. Markttage finden dabei Berücksichtigung.

Hinsichtlich der technischen Voraussetzungen des an der Clemens-August-Straße beantragten FGÜ ist noch eine detaillierte Prüfung erforderlich. Vorbehaltlich einer spezifischen Kostenplanung kann folgende erste Einschätzung gegeben werden.

Vor 3 Jahren wurde im Querungsbereich Elisabethstraße Richtung Kirchplatz eine schadhafte Aufpflasterung entfernt und die Fahrbahn mit einer sogenannten Asphalttragdeckschicht hergestellt. Für die Errichtung eines FGÜ in diesem Bereich müsste nun der Oberbau der Straße – insbesondere die Asphalttragschicht und Asphaltdecke – von Grund auf erneuert werden.

Möglicherweise ist aufgrund der Lage des FGÜ die Erneuerung oder Anpassung der Bordsteinführung im Kreuzungsbereich der Elisabethstraße erforderlich. Im Bereich der Clemens-August-Straße müssten bei der Errichtung eines Überweges 1 bis 2 Stellplätze zurückgebaut werden.

Ein Umbau der vorhandenen Gehwegbereiche hinsichtlich von Fußgängeraufstellflächen sowie die Anlage von Leitsystemen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit wird erforderlich. Zudem sind Kosten für Verkehrszeichen, Markierungen und einer normgerechten Beleuchtung zu berücksichtigen.

Entsprechend einer ersten Kostenschätzung sind für die vorgenannten baulichen Maßnahmen Kosten in Höhe von 50.000 Euro zu veranschlagen.

Anlage(n):
Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen